

dieser Paragraphe „den 31. März 1851“ wegzulassen, dafür aber in der ständischen Schrift Folgendes zu beantragen: „Die Staatsregierung wolle statt des 31. März 1851 mit Rücksicht auf die Zeit der Publication des Gesetzes einen geeigneten Termin festsetzen“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten, ob sie zuvörderst §. 25 h. in der Fassung, wie sie die zweite Kammer angenommen hat, ebenfalls annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner habe ich die Frage an die Kammer zu richten, ob sie nach Anrathen ihrer Deputation die Worte „den 31. März 1851“ in Wegfall gebracht wissen und dafür den Antrag in die Schrift gutheißen will, wie er soeben von mir vorgetragen worden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: §. 25 c. befindet sich auf S. 526 des Berichts und wird in der Maasse, wie sie dort enthalten ist, von Ihrer Deputation zur Annahme vorgeschlagen, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich komme ich zu §. 25 d. Die Fassung dieser Paragraphe, wie sie von der zweiten Kammer beliebt worden ist, befindet sich auf Seite 527 des Berichtes. Die Deputation dieser Kammer empfiehlt die Annahme dieser Fassung, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung ihrer Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist nun zu dem III. Abschnitte überzugehen.

III.

Bestimmungen über das Verfahren.

§. 26.

Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provocationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit nachstehenden Änderungen unterworfen.

Die Deputation hat zu dieser Paragraphe nichts bemerkt, sondern empfiehlt sie zur Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 26 das Wort wünscht, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation diese Paragraphe in unveränderter Maasse anzunehmen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 27.

Die Generalcommission hat bei künftighin an sie gelangenden Provocationen auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestellung zweier Specialcommissarien, eines rechts- und eines land-

wirtschaftsverständigen nöthig, oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des andern für entbehrlich zu erachten sei. Letzteren Falles hat sie nur Einen Specialcommissar zu bestellen, diesen aber anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Specialcommissars sich als erforderlich darstellt oder von den Parteien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

Die Deputation empfiehlt die Paragraphe anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch über diese Paragraphe Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation die unveränderte Annahme dieser Paragraphe zu beschließen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 28.

Bei Ablösung durch Capitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Reccesses und der Bestätigung desselben durch die Generalcommission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniß des Berechtigten genügen, daß er die Capitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

Wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet die unveränderte Annahme dieser §. 28 an, und ich frage: ob Sie Ihrer Deputation beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 29.

Dieses Bekenntniß des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falles ist nach der §. 23 am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren.

Wird ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Da auch über §. 29 Niemand das Wort begehrt, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation §. 29 in unveränderter Maasse anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 30.

Insofern die zur Ablösung durch Capitalzahlung gelangende Berechtigung Zubehör eines Grundstücks war, und nicht bloß einer Person, namentlich einer moralischen, wie Stiftungen, Körperschaften, Gemeinden u. s. w. zustand, sind die Bestimmungen im VI. Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in Obacht zu nehmen. Es haben deshalb die Verpflichteten die Capitalzahlungen nicht anders als vor den Grund- und Hypothekenbehörden (vergl. Verordnung vom 31. Juli 1837) zu bewirken.

Diese Behörde hat sodann, dafern sie nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grund-